

## Sachstandsbericht „Dialogforum Assistenzlöhne im Arbeitgebermodell“ für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 07. März 2023

Im Zuge der Umsetzung von Stufe 1 (Anpassung der Vergütung der Assistenzleistungen im Arbeitgebermodell als Leistungen der Hilfe zur Pflege) traten weitere offene Fragen auf, die das Dialogforum am 16. Oktober 2023 aufgegriffen und die AG Tarif beauftragt hat, Vorschläge zur Klärung und Lösung der offenen Fragen für das Dialogforum zu erarbeiten, die über das Dialogforum dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Beratung vorgelegt werden sollen.

Klärungsbedürftige Themen:

- **Umgang mit den unterschiedlich finanzierten Leistungen der Hilfe zur Pflege und den Leistungen zur sozialen Teilhabe (sog. Freizeitassistenz) im Arbeitgebermodell:**

Die Vergütung der Assistenzleistungen im Arbeitgebermodell als Leistungen der Hilfe zur Pflege wurde entsprechend dem Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschuss an das Tabellenentgelt des TVöD EG 3 angepasst und gem. der vorgesehenen Stufensystematik dynamisiert.

Hingegen wurden Leistungen der sozialen Teilhabe (sog. Freizeitassistenz / nicht Bestandteil der Beschlussfassung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 15. Juni 2023) zwar regulär den tariflichen Entwicklungen angepasst (TVöD EG 3 Stufe 3), aber eine Dynamisierung gem. der Erfahrungsstufen ist nicht vorgesehen, da die entsprechende Leistung nicht nur von leistungsberechtigten Personen im Arbeitgebermodell bezogen wird.

Die Arbeitsgruppe sucht weiterhin nach einem Lösungsansatz. Der zwischenzeitliche Ansatz über die sog. „aktivierende Pflege“ hat sich nach kritischer Überprüfung wegen der unterschiedlichen Einkommens- und Vermögenstatbestände im SGB XII und IX als nicht zielführend erwiesen.

- **Auslotung weiterer Möglichkeiten verwaltungstechnischer Vereinfachungen Stufe I:**

Die Abrechnungsformulare wurden in Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Interessensvertretungen und den Sachbearbeitungen des Referats 28 gemeinsam nochmals überprüft.

- **Umsetzung Stufe I**

Die Umsetzung der Stufe I beinhaltet die Orientierung des Stundensatzes an die EG 3 Stufe 3 des TVöD mit dem Stufenaufstieg für die Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege ab dem 01.09.2023, sowie der Anpassung an die Tarifierhöhung ab dem

01.03.2024. Die Leistungen zur sozialen Teilhabe = Freizeitassistenz werden seit dem 01.09.2023 ebenfalls mit einem Satz der EG 3, Stufe 3 vergütet und ab dem 01.03.2024 entsprechend der Tarifierhöhung angepasst. Allerdings wird bei diesen Leistungen kein Stufenaufstieg gewährt.

Die Entgelte betragen ab 01.09.2023 wie folgt:

	Lohnstufe 3	Lohnstufe 4	Lohnstufe 5	Lohnstufe 6
Entgelt pro Stunde	15,69 €	16,33 €	16,81 €	17,25 €

Ab 01.03.2024 erhöhen sich die Entgelte auf folgende Beträge:

	Lohnstufe 3	Lohnstufe 4	Lohnstufe 5	Lohnstufe 6
Entgelt pro Stunde	<b>17,80 €</b>	<b>18,47 €</b>	<b>18,98 €</b>	<b>19,44 €</b>

Bei den obengenannten Beträgen handelt es sich um den Brutto-Stundenlohn (= Netto-Stundensatz zzgl. Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung).

Hiervon wurden die Betroffenen bereits über das Informationsschreiben zur Stufe I (2023) informiert, inklusive der Vorinformation zur Umsetzung der Stufe II ab 01.04.2024

- **Vorbereitungen der Stufe II:**

Die Umsetzung der Stufe II, ab 01.04.2024 beinhaltet wie angekündigt die Gewährung von Zuschüssen für Sonn- und Feiertage für die Leistungen der Hilfe zur Pflege. In Vorbereitung und zur Vereinfachung der Umsetzung erfolgte der Austausch zu den Abrechnungsformalitäten zwischen den Vertretungen der behinderten Menschen und Sachbearbeitenden aus dem Referat 28. Beide Seiten erarbeiten und stimmen hierzu ein weiteres Informationsschreiben für die Betroffenen ab.

Für die Interessensvertretungen und die Sozialverwaltung) ist eine verständliche und verwaltungsschonende Lösung wichtig,

München, 07.03.2024

Timo Neudorfer, 22/001